

SATZUNG
über den Betrieb und die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid
(Betriebs- und Benutzungssatzung Erlebnisbad)

vom 26.11.2025

Der Markt Hirschaid erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Erlebnisbades
des Marktes Hirschaid
(Betriebs- und Benutzungssatzung Erlebnisbad)

§ 1
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG; GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Markt Hirschaid betreibt und unterhält ein Erlebnisbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung (GO). Das Erlebnisbad ist Gemeindeeigentum.
2. Mit dem Betrieb des Erlebnisbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
3. Die zur Deckung der Kosten des Erlebnisbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden vom Markt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Erlebnisbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Markt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümer des Erlebnisbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Erlebnisbades.
4. Zu Lasten des Erlebnisbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Erlebnisbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Erlebnisbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.
6. Die Betriebs- und Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Erlebnisbades einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.

§ 2
GRUNDLAGEN DES BENUTZUNGSRECHTS;
BENUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

1. Die Benutzung des Erlebnisbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste (Benutzer/Nutzer) verbindlich.

Jeder Benutzer erkennt mit dem Lösen des Eintrittstickets die Bestimmungen der Betriebs- und Benutzungssatzung an, sowie die zur Aufrechterhaltung der Badeordnung und der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

2. Das Erlebnisbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
3. Jeder Benutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittstickets oder Nutzungsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe des Eintrittstickets oder Nutzungsberechtigung nicht zulässig.

§ 3
EINSCHRÄNKUNG DES BENUTZUNGSRECHTES

1. Die Nutzung ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer ansteckenden oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden und infektiösen Hautveränderungen leiden,
 - die unter nicht kontrollierbarer Inkontinenz leiden,
 - die, welche zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. bei Nutzung der Wasserrutsche) sind möglich. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen oder die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen und An- und Auskleiden können, ist die Nutzung und der Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Personen, die im Erlebnisbad gegen die Sicherheit und Ordnung, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Diese können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Erlebnisbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
4. Gewerbliche Tätigkeiten im Erlebnisbad durch Dritte, z. B. Schwimmunterricht und Wassergymnastik, bedürfen der gemeindlichen Genehmigung. Sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.
5. Das Bad ist keine Therapie- oder Rehabilitationseinrichtung. Deshalb stehen hierfür auch nur eingeschränkt Hilfsmittel zur Verfügung. Ebenso ist das Badpersonal nicht entsprechend ausgebildet und kann im Notfall nur begrenzt Hilfe leisten.

§ 4

BENUTZUNG DES ERLEBNISBADES DURCH GESCHLOSSENE GRUPPEN

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Erlebnisbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dergleichen). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
2. Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Erlebnisbades durch die in Absatz 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung des Erlebnisbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Gemeindeverwaltung zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes eingehalten werden.

§ 5

GEBÜHREN, BETRIEBSZEITEN UND BENUTZUNGSDAUER

1. Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Erlebnisbades werden vom Markt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Erlebnisbades bekannt gegeben.
2. Die Benutzung des Bades wird gemäß der Gebührensatzung zeitlich begrenzt. Die Nutzungszeit versteht sich inkl. Aus- und Ankleidezeit. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Betriebs- und Benutzungssatzung.
3. Die Öffnungszeiten und die gültigen Gebühren werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
4. Der Badebereich ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Eingangsschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss.
5. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Eintrittstickets haben nur am Lösungstag für den einmaligen Besuch des Erlebnisbades Gültigkeit. Ansonsten gelten die Bedingungen der Gebührensatzung.
8. Gelöste Wertkarten und Gutscheine können übertragen, jedoch nicht zurückgenommen werden. Erworbene Eintrittstickets, Wertkarten, Gutscheine oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet bzw. bei Verlust kein Ersatz geleistet. Wird das Erlebnisbad ohne gültigen Eintrittsausweis betreten ist die vierfache Gebühr des 4 Stunden Tickets zu entrichten.
9. Das am Kassenautomaten erhaltene Eintrittsticket oder die Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Erlebnisbades aufzubewahren.
10. Bei Überschreiten der bereits bezahlten Aufenthaltszeit entsteht eine Nachzahlungspflicht.

§ 6 ZUGANG ZUM BAD

1. Der Zugang zum Erlebnisbad und zur Liegewiese ist für Badegäste nur durch die Eingangsdrehkreuze zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.
2. Der Badegast muss Eintrittstickets oder Zutrittsberechtigungen sowie Garderobenschankschlüssel und Leih Sachen, die vom Badbetreiber überlassen wurden, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Schlüsselarmband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 7 VERHALTENSREGELN

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Erlebnisbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden.
3. In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Benutzer oder deren Begleitperson zu reinigen oder vom Bad gestellte Rollstühle für die Nutzungszeit zu wechseln.
5. Aus Sicherheitsgründen und um die Beeinträchtigung anderer Gäste zu vermeiden, ist es Nutzern nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere elektrische Netzgeräte zu benutzen.
6. Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Das Fotografieren und Filmen mit allen dafür geeigneten Geräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und der fotografierten oder gefilmten Personen gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Maniküren, Haare färben u. ä. sind im gesamten Bad nicht erlaubt.
8. Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

11. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
12. Rauchen ist im Erlebnisbad nicht gestattet. Es gelten zudem die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades einschließlich der Freiflächen verboten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke stehen dem Benutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen

§ 8 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Neoprenanzügen ist im normalen Badebetrieb nicht zulässig. Über etwaige Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Badeschuhe dürfen nicht im Becken getragen werden. Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
3. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Poolnudeln, Tauchmasken, Schnorchel) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und dann auch nur auf eigene Gefahr gestattet.

Schwimmhilfen dürfen in allen im Erlebnisbad befindlichen Becken, außer im Schwimmerbecken, verwendet werden.

In allen Schwimmbecken sind während des öffentlichen Badebetriebs keine Badeschuhe, Flossen und Paddles erlaubt.

4. Schulklassen, Vereine und Gruppen können auf die Benutzung der Sammelumkleideräume verwiesen werden.
5. Beckenbereiche mit einer Wassertiefe ab 1,35 Metern dürfen, mit Ausnahme des Schwimmunterrichts und des Vereinstrainings unter fachkundiger Anleitung, nur von Badegästen genutzt werden, die schwimmen können. Im Zweifelsfall entscheidet darüber das Aufsichtspersonal.

6. Das Einspringen in die Becken darf nur unter Aufsicht des Aufsichtspersonals, Lehrers oder Trainers erfolgen. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Ballspiele sind nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt. Fangspiele sind wegen der Rutschgefahr nicht gestattet.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer.
8. Die Benutzung der Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Benutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
9. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand (grünes Licht, Ampel) beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
10. Aqua-Jogger dürfen nur in der am Rand vorgesehenen Bahn joggen. Die Aqua-Jogger haben sich hintereinander zu bewegen.
11. Die Eltern und aufsichtspflichtigen Personen haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen. Der Begriff „Schwimmbecken“ gilt für alle im Erlebnisbad befindlichen Becken, wie Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken, Mutter-Kind-Becken, Erlebnisbecken und Außenbecken.
12. Kraulschwimmer müssen auf der abgetrennten Sportbahn schwimmen.

§ 9 HAFTUNG

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Die Badegäste nutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen (inklusive Rutschen), Animations- und Freizeitangebote sowie die Neben- und Außenanlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die Benutzer für alle Schäden, die an Gebäuden, Außenanlagen, Einrichtungen oder Geräten verursacht werden. Werden im Rahmen einer Gruppennutzung durch Schulen, Vereine u. ä. Schäden verursacht und ist der Schadensverursacher persönlich nicht feststellbar, so haftet der Vertragspartner.
4. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrankschlüssel sind 50 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Garderobenschrankschlüssel vor dem Austausch des Garderobenschrankschlosses gefunden wird. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
7. Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Dampfbad, Infrarotkabine) können Benutzungsordnungen erlassen werden. Auf die Hinweistafeln wird verwiesen.
8. Bei der Benutzung der Außenanlagen ist bei kalten Witterungsverhältnissen (z.B. Eisbildung) besondere Vorsicht geboten.
9. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

§ 10

VERBINDLICHKEIT DER BETRIEBS- UND BENUTZUNGSSATZUNG

1. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Betriebs- und Benutzungssatzung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als die vollständige Eintrittsgebühr. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Badegast muss den amtlichen Lichtbildausweis bei der Ticketkontrolle auf Verlangen des Badpersonal vorzeigen.

2. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
3. Die Betriebs- und Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Betriebs- und Benutzungssatzung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 11 GEBÜHREN

Für die Benutzung des Erlebnisbades werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über Verhaltensregeln, allgemeinen Verhaltensregeln (§§ 7 und 8) zuwiderhandelt.
2. eine, der in §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 genannten Vorschriften verletzt.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2007 einschließlich aller Folgeänderungen außer Kraft.

Hirschaid, den 26.11.2025
MARKT HIRSCHAI

Klaus Homann
Erster Bürgermeister

